

S A T Z U N G des Eifeler Vogelfreunde e.V.
in der Fassung vom 31.03.2016

- § 1 Der Verein „Eifeler Vogelfreunde e.V.“ Vogelzucht- und –schutzverein mit Sitz in Bitburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Registernummer VR 31023 eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist der Tierschutz und die Tierzucht (Vogelschutz/Vogelzucht).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung von Vereinssitzungen und Informationsveranstaltungen,
- b) Betreuung von Nistkästen,
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme und Belange der Vogelwelt sowie
- d) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Exkursionen, Ausflügen und Gesellschafts-abenden

- § 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

- a) zu 40 % an den BNA (Bund für naturgerechten Natur- und Artenschutz e.V.)
- b) zu 30 % an den VDW (Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e.V. LV Rheinland-Pfalz-Saar)
- c) zu 30 % an den FbP (Fond für bedrohte Papageien – AK der Zoologischen Gesellschaft für Populations- und Artenschutz e.V. ZGAP),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Verkündung der Aufnahme in einer der folgenden Monatsitzungen ist der Beitritt wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.
4. Nach Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse werden den Mitgliedern auf elektronischem Wege Informationen, Niederschriften, Einladungen usw. wirksam zugestellt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
2. Der Vereinsausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Ausschlussbeschluss, nicht jedoch das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder, ist dem Mitglied bei Nichtanwesenheit schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss erfolgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis 31.5. des laufenden Jahres im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendedatum der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung, die den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 17 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 BGB ist:
 1. der/die 1. Vorsitzende
 2. der/die Kassierer/inDiese beiden Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Gerichtsstand ist 54634 Bitburg. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Kassier/in verfügen.

Zum erweiterten Vorstand im Sinne dieser Satzung gehören außerdem:

3. der/die 2. Vorsitzende
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Gerätewart/in
 6. der/die Naturschutzwart/in
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden bei ihrem Ausscheiden erst turnusmäßig wieder neu gewählt.
 3. Der gesamte Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 4. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Verfahren erklärt haben.
 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beschränkung des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,- € (i.W. fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes binnen 3 Monaten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es verlangt,
- b) 1/3 der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vorlegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 3 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu weiteren Versammlungen hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (Hauptversammlung oder Außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Einnahmen aus Vogelausstellungen

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist jährlich spätestens bis zum 31. Mai zu zahlen.
3. Es sollen Rücklagen gebildet werden, wenn es die Haushaltssituation ermöglicht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Ehrenamtspauschale, Aufwendersersatz

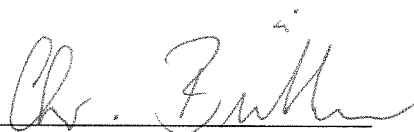
1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwendersentschädigung gemäß § 26 a Einkommenssteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Eintrittsgelder, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 20 Kassenprüfung


1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstands.

Bitburg, den 31. März 2016

Geschäftsführender Vorstand



1. Vorsitzende(r)



Kassierer(in)